

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	22.05.2019

Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Im laufenden Haushaltsjahr war die nachstehend aufgeführte außerplanmäßige Leistung erforderlich. Diese ist dem Rat zur Kenntnis zu geben (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2019	außerplanmäßig überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
08.424.02.0 559900	<p>Hallenbad</p> <p>Sonstige Finanzaufwendungen</p> <p>Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 und Abgabe der daraus resultierenden Steuerklärungen des BgA Hallenbad wurde vom Finanzamt Geilenkirchen eine Umsatzsteuernachzahlung in Höhe von rd. 35.000 € festgesetzt, die im Zusammenhang mit Vorsteuerkürzungen für den hoheitlichen Bereich der Hallenbadnutzung steht.</p> <p>Diesbezüglich war seit dem Jahre 2015 ein Rechtsmittelverfahren (Einspruch) bei der Finanzbehörde anhängig, welches zeitlich mit der diesseitigen Rücknahme des Einspruchs beendet wurde.</p> <p>Über die Problematik der Umsatzbesteuerung des BgA Hallenbad wurde seinerzeit im Rat berichtet.</p> <p>Die Umsatzsteuernachzahlung war mit einem Betrag in Höhe von 175,00 € zu verzinsen. Die festgesetzten Zinsen waren im Haushalt bei dem betreffenden Produkt nicht eingeplant.</p>	0,00 €	175,00 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den außerplanmäßigen Aufwand/Auszahlung zur Kenntnis.